

dite müssen sich im Rahmen der von der Deutschen Investitionsbank gegebenen Kreditzusage halten.

Die Finanzierung aus eigenen Mitteln der Genossenschaft (Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis d) muß in jedem Geschäftsjahr mindestens 20 % der geplanten Baukosten betragen.

Der zinslose Kredit (Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. e) darf nicht mehr als 80 % der Baukosten betragen.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Angehörige des Betriebes (der Betriebe)
 kann Mitglied der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden, wenn er in einer schriftlichen Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.
 Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft muß dem Verhältnis der Zusammensetzung des Betriebes entsprechen.
2. Die Genossenschafter haben folgende Rechte:
 - a) An allen Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen,
 - b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
 - c) die Organe der Genossenschaft zu wählen,
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts.
3. Die Genossenschafter haben folgende Pflichten:
 - a) Einzahlung des Genossenschaftsanteiles,
 - b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft,
 - c) pflegliche Behandlung des zur Nutzung überlassenen genossenschaftlichen Eigentums,
 - d) Teilnahme am genossenschaftlichen Leben und Übernahme genossenschaftlicher Funktionen.
4. Mit dem Eintritt in die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld in Höhe von 10 DM zu zahlen.
 Der Genossenschaftsanteil beträgt 2500 DM. Er kann in der vollen Summe beim Eintritt in die Genossenschaft oder in folgenden Teilbeträgen entrichtet werden:
 Mindestens 300 DM einen Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
 der Rest muß in Teilzahlungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt bezahlt werden.
 Die monatliche Mindestteilzahlung ist 30 DM.
 Es können von einem Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile erworben werden. Die Zahl der Anteile hat keinen Einfluß auf die Zuteilung einer Wohnung. Der Genossenschafter hat in jedem Falle nur eine Stimme. Das Mitglied darf seinen Genossenschaftsanteil ohne Zustimmung des Vorstandes weder abtreten noch verpfänden.
5. Die Vollversammlung ist berechtigt zu beschließen, welche tätige Mitarbeit im Geschäftsjahr von jedem Genossenschafter zu leisten ist.
6. Das Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Arbeiter-

wohnungsbaugenossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Begründete Ausnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden.

Die Aufkündigung muß schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein.

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn der Genossenschafter gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt.

Die Kündigung muß in einer angemessenen Frist schriftlich erfolgen und durch die Vollversammlung bestätigt werden.

Der ausscheidende Genossenschafter hat das Recht, in der Vollversammlung gehört zu werden.

7. Die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles erfolgt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
 Es wird der eingezahlte Genossenschaftsanteil zurückgezahlt. Ein Anspruch an das Genossenschaftsvermögen besteht nicht.
8. Der Genossenschaftsanteil ist übertragbar. Die Übertragung ist nur an Angehörige des Personenkreises möglich, die Mitglied der Genossenschaft sein können.
 Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.
 Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat das Recht, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, auch dann, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 nicht gegeben ist.
 An andere Erbberechtigte kann die Mitgliedschaft übertragen werden, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 gegeben ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung.
 Der Erbe wird von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Wird der Erbberechtigte nicht Mitglied der Genossenschaft, so gilt für die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles Abschnitt I Ziff. 7.

III.

Verteilung der Wohnungen

1. Die laut Jahresplan (Abschnitt I Ziff. 4) zu bauenden Wohnungen werden an die Mitglieder der Genossenschaft vergeben unter Berücksichtigung
 - a) der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft,
 - b) der Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft.

Die durch Auszug freiwerdenden Wohnungen werden nach dem gleichen Prinzip an die Genossenschafter vergeben.
 Die Übertragung eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neubeitritts (Ausnahme: Abschnitt II Ziff. 8 Abs. 3 und 4).
2. Die Mieten der Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind nach dem Prinzip der Rentabilität der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft festzulegen.
 Auf Beschluß der Vollversammlung können die Einzelmieten entsprechend den Eigenleistungen der Genossenschafter differenziert werden.